

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 21. Feber 1978

27. Stück

104. Verordnung: Forstliche Staatsprüfungsverordnung

105. Verordnung: Raschwüchsige Baumarten

106. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 33 Aggsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach

107. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Weiz

108. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinden Amstetten und Ardagger

104. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Feber 1978 über die Staatsprüfung von Forstorganen (Forstliche Staatsprüfungsverordnung)

Auf Grund der §§ 104 bis 109 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst (im folgenden jeweils kurz Prüfung genannt) sind alljährlich anzuberaumen und bis 15. Oktober durchzuführen. Bei Bedarf können in einem Jahr mehrere Prüfungen anberaumt und diese auch nach dem 15. Oktober durchgeführt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 15. März beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) der Nachweis der Staatsbürgerschaft,
- b) eine Beschreibung des Lebenslaufes,
- c) der Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 106 Abs. 3 lit. a bis c und § 107 Abs. 3 lit. a und b des Forstgesetzes 1975),
- d) das Themenbuch.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid abzusprechen (Zulassungsbescheid).

§ 2. Endet die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit des Prüfungswerbers (§ 106 Abs. 3 lit. c und § 107 Abs. 3 lit. b) zwar nach dem Einreichungstermin, jedoch vor dem Prüfungsbeginn, so ist der Prüfungswerber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Prüfung unter

der Auflage zuzulassen, daß er spätestens zu Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (im folgenden kurz als Vorsitzender bezeichnet) den Nachweis über die volle Ableistung der praktischen Tätigkeit in der vorgeschriebenen Mindestdauer erbringt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 3. Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungswerber dem Vorsitzenden den

- a) Zulassungsbescheid, erforderlichenfalls den Nachweis gemäß § 2 erster Satz,
- b) Nachweis der Einzahlung der Prüfungstaxe (§ 1 der Verordnung BGBl. Nr. 700/1976) und
- c) Nachweis der Nämlichkeit

vorzulegen.

§ 4. Die Staatsprüfung für den

- a) höheren Forstdienst hat die in der Anlage 1 und
- b) Försterdienst die in der Anlage 2

näher umschriebenen Prüfungsgegenstände zu umfassen.

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung für den höheren Forstdienst hat aus jedem Sachgebiet gemäß Anlage 1 ein Thema zu umfassen. Die Prüfungskommissäre haben für jedes Sachgebiet drei Themen vorzubereiten, aus denen der Vorsitzende je eines auszuwählen hat.

(2) Die schriftliche Prüfung für den Försterdienst hat vier Themen aus den Prüfungsgegenständen der Z. 1, 2, 4, 5, 9 und 13 der Anlage 2 zu umfassen. Die Prüfungskommissäre haben aus jedem dieser Gegenstände zwei Themen vorzu-

bereiten, aus denen der Vorsitzende insgesamt vier auszuwählen hat.

(3) Der Vorsitzende hat das jeweilige Thema unmittelbar vor dessen Ausarbeitung zu verlesen und für die Ausarbeitung eine bestimmte Zeit, die vier Stunden nicht überschreiten darf, festzusetzen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen. Sie ist unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (Aufsichtsorgan) abzuhalten; die tägliche Prüfungsdauer darf acht Stunden nicht überschreiten.

(5) Bei Durchführung der schriftlichen Prüfung hat das Aufsichtsorgan die Plätze der Prüflinge so anzuordnen, daß die Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung tunlichst ausgeschlossen ist.

(6) Den Prüflingen ist die gegenseitige Unterstützung bei Ausarbeitung der Themen untersagt.

(7) Die Prüflinge dürfen sich nur jener Behelfe bedienen, deren Benützung von der Prüfungskommission jeweils zugelassen wurde.

(8) Verstößt ein Prüfling gegen die Bestimmungen der Abs. 6 oder 7, so hat ihn das Überwachungsorgan zu verwarnen; im Wiederholungsfalle hat es die schriftliche Arbeit sofort einzuziehen und diese umgehend dem Vorsitzenden auszufolgen. Die Prüfungskommission hat vor Beginn der mündlichen Prüfung darüber zu entscheiden, ob die schriftliche Arbeit als geleistet anzusehen ist, und das Ergebnis ihrer Entscheidung dem Betroffenen ohne Verzug bekanntzugeben.

(9) Der Prüfling hat seine schriftliche Arbeit spätestens mit Ablauf der für deren Ausarbeitung festgesetzten Zeit, auch wenn die Arbeit nicht abgeschlossen werden konnte, dem Aufsichtsorgan zu übergeben und sofort den Prüfungsraum zu verlassen.

(10) Der Prüfling hat seine schriftliche Arbeit mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 6. (1) Die mündliche Prüfung ist im Wald und im geschlossenen Raum abzuhalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Wald darf zwei Stunden, jene im geschlossenen Raum eineinhalb Stunden je Prüfling nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung ist zuerst im Wald und hierauf im geschlossenen Raum abzuhalten. Erfordern es die Witterungsverhältnisse oder sonstige triftige Gründe, so hat der Vorsitzende eine andere Reihung anzuordnen, die auch eine Unterbrechung der mündlichen Prüfung im geschlossenen Raum miteinschließen darf.

(4) Die mündliche Prüfung im Wald ist in dem vom Vorsitzenden bestimmten Waldgebiet abzuhalten.

(5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Prüflinge zur mündlichen Prüfung aufgerufen werden.

(6) Die Prüfungskommission hat vorzusorgen, daß der Prüfling tunlichst aus dem gesamten Prüfungsstoff befragt wird.

§ 7. (1) Nach Abschluß der Prüfung (§§ 5 und 6) hat die Prüfungskommission die Leistungen der Prüflinge auf Grund der von den Prüfungskommissären geführten Aufzeichnungen in nicht-öffentlicher Sitzung zu beurteilen.

(2) Auf Grund der Gesamtbeurteilung hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob der Prüfling als „mit Auszeichnung befähigt“, „sehr befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu erklären ist.

(3) Prüflinge, die während der Prüfung von dieser zurücktreten, sind so zu behandeln, als ob sie zur Prüfung nicht angetreten wären.

(4) Erkrankt der Prüfling während der Prüfung oder tritt während dieser unvorhergesehen ein sonstiges wichtiges persönliches oder familiäres Ereignis ein und ist ihm dadurch die Fortsetzung der Prüfung nicht möglich oder nicht zumutbar, so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung als abgelegt anzusehen und inwieweit sie nachzuholen ist.

(5) Der Vorsitzende hat die Entscheidung der Prüfungskommission in Anwesenheit aller Mitglieder öffentlich bekanntzugeben.

§ 8. (1) Die Prüfungskommission hat Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis gemäß Anlage 3 oder 4 auszustellen. Das Zeugnis hat den Tag anzuführen, mit dem die Prüfung abgeschlossen wurde, sowie die Entscheidung der Prüfungskommission zu enthalten und muß von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigt sein.

(2) Die Prüfungskommission hat Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, von ihrer Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Im Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Wiederholungsprüfung (§ 108 Abs. 4 vierter und fünfter Satz des Forstgesetzes 1975) darf die Tatsache der Wiederholung der Prüfung nicht ersichtlich gemacht werden. Als Prüfungstag ist im Zeugnis über die bestandene ganze Prüfung der Tag einzutragen, mit dem die Wiederholungsprüfung abgeschlossen wurde.

§ 10. (1) Über den gesamten Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift abzufassen, in der der Verlauf der Prüfung, etwaige besondere Vorkommnisse, eine Übersicht über die von den Mitgliedern der Prüfungskommission den

Prüflingen aus den einzelnen Gegenständen erteilte Bewertung und das Endergebnis der Prüfung festzuhalten ist.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und sodann von diesem unter Anschluß der Prüfungsarbeiten und sonstiger Geschäftsstücke beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu hinterlegen.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten hinsichtlich der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst mit 1. März 1978, hinsichtlich der Staatsprüfung für den Försterdienst, unbeschadet der Regelung des § 184 Z. 13 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, mit 1. Jänner 1979, in Kraft.

Haiden

Prüfungsgegenstände gemäß § 4 lit. a, nach Sachgebieten gegliedert, sind:

A. Ökologie und Forstliche Produktionsgrundlagen

1. Waldbau einschließlich Forstökologie
2. Natur- und Landschaftsschutz
3. Waldhygiene und Forstschutz
4. Jagd- und Fischereiwesen

B. Forsttechnik und Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen

5. Holzernte einschließlich Bringung
6. Forstliches Bauingenieurwesen einschließlich Erd- und Felsbaumechanik
7. Holzverwertung
8. Forstliche Nebennutzung
9. Forstliche Maschinen
10. Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen

C. Forstpolitik und Forstökonomik

11. Forstliche Raumplanung einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen, wie Mehrfachwirkung des Waldes, Waldflächenbilanz, Besitzstruktur
12. Forstorganisation
13. Forstbetriebsorganisation
14. Forsteinrichtung
15. Waldbewertung
16. Einheitsbewertung
17. Holzvermarktung
18. Forstliche Nebenbetriebe
19. Forstliches Rechnungswesen
20. Steuern und Tarife — Sonderbestimmungen für die Forstwirtschaft

D. Forstlich relevante Rechtsgebiete

21. Forstrecht, Vorschriften über Wildbach- und Lawinenverbauung
22. Jagd- und Fischereirecht
23. Sonstiges Landeskulturrecht, wie Wasserrecht, Naturschutz-, Feldschutz-, Kulturflächenschutz- und Pflanzenschutzgesetze; Bestimmungen über Bodenreform und Grundverkehr einschließlich Agrarbehörden und Agrarverfahren
24. Raumplanungs- und baurechtliche Vorschriften
25. Grundzüge des Verfassungsrechtes und des Verwaltungsverfahrens; Behördenaufbau und -organisation
26. Bestimmungen aus dem Privatrecht über Eigentum, Nutzungsrechte, Kauf- und Bestandverträge, Wechsel- und Scheckrecht, Schadenersatz, Grundbuch, Besitzstörung
27. Grundzüge des Abgabenrechtes allgemein; besondere Bestimmungen über Einheitsbewertung, Einkommen- und Umsatzsteuer
28. Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechtes

Prüfungsgegenstände gemäß § 4 lit. b sind:

1. Waldbau
2. Forstschutz
3. Natur- und Landschaftsschutz
4. Forstnutzung, mit besonderer Berücksichtigung der Holzbringung, einschließlich forstliche Nebennutzung
5. Arbeitslehre einschließlich Unfallverhütung
6. Grundzüge der forstlichen Bau- und Maschinenkunde
7. Grundzüge der Forsteinrichtung
8. Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen in ihren Grundzügen
9. Holzmeßkunde
10. Grundzüge der Holzvermarktung
11. Jagd- und Fischereiwesen
12. Forstliche Nebenbetriebe
13. Forstliche Buchführung und Kanzleiwesen
14. Forstrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften für Forstschutzorgane
15. Jagdrecht, Grundzüge der Vorschriften über Fischerei und Naturschutz
16. Grundzüge des Landarbeitsrechtes und des Gutsangestelltengesetzes; einschlägige Bestimmungen über Dienstnehmerschutz, Berufsausbildung und Kollektivvertragsrecht sowie des Privatrechtes über Eigentum, Nutzung, Verträge und Grundbuch, in ihren Grundzügen

Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst beim
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

ZEUGNIS

über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

.....

geboren am in

hat die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß den §§ 106 und 108 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und der hiezu erlassenen Forstlichen Staatsprüfungsverordnung vom 2. Feber 1978, BGBl. Nr. 104, am vor der bezeichneten Staatsprüfungskommission abgelegt und wurde für den genannten Dienst als befähigt erklärt.

Wien, den 19..

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

Die Prüfungskommissäre;

Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beim
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

ZEUGNIS

über die Staatsprüfung für den Försterdienst

.....

geboren am in

hat die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß den §§ 107 und 108 des Forstgesetzes 1975,
BGBl. Nr. 440, und der hiezu erlassenen Forstlichen Staatsprüfungsverordnung vom 2. Feber 1978,
BGBl. Nr. 104, am vor der bezeichneten Staatsprüfungskommission
abgelegt und wurde für den genannten Dienst als befähigt erklärt.

Wien, den 19..

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

Die Prüfungskommissäre:

105. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Feber 1978 über raschwüchsige Baumarten

Auf Grund des § 80 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Als raschwüchsige Baumarten werden festgestellt: Douglasie, Weymouthskiefer, Küstentanne, Esche, Schwarzerle, Birke, Pappel, Weide und Robinie.

§ 2. Die Obergrenze der Hiebsunneife wird bei

- a) Douglasie, Weymouthskiefer und Küstentanne mit 40 Jahren,
- b) Esche mit 30 Jahren,
- c) Schwarzerle und Birke mit 20 Jahren und
- d) Pappel, Weide und Robinie mit 10 Jahren festgesetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1978 in Kraft.

Haiden

106. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 33 Aggstener Straße im Bereich der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 33 Aggstener Straße wird im Bereich der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 4,240, umfährt die Ortschaft Schönbühel im Süden, schwenkt bei km 4,800 in Richtung Donau, die alte Trasse durch eine gestreckte Linienführung korrigierend, und endet bei km 5,300.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 33/118-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

107. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Weiz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 72 Weizer Straße wird im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Weiz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 24,580, verläuft in östlicher Richtung, quert den Weizbach, die B 64 Rechberg Straße und die Strecke „Gleisdorf—Weiz“ der Steiermärkischen Landesbahnen, umfährt die Ortsteile Krottendorf und Büchel der Gemeinde Krottendorf im Süden und bindet bei km 28,160 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Krottendorf und Weiz aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

108. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinden Amstetten und Ardagger

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 119 Greiner Straße wird im Bereich der Gemeinden Amstetten und Ardagger wie folgt bestimmt:

Die B 119 Greiner Straße wird im Bereich zwischen km 0,000 (alt) und km 5,188 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser